



Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer LHO e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem heutigen Update informieren wir Sie wie folgt:

1. Aktualisierte FAQ zur Kurzarbeit/Kurzarbeitergeld

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V hat ihre FAQ zur Kurzarbeit im Hinblick auf die Klarstellung der Bundesagentur für Arbeit zu Erholungsurlaub und Kurzarbeit entsprechend angepasst. Im Vergleich zur letzten Version ergab sich außerdem eine Präzisierung zum Thema Entschädigungsanspruch aus § 56 IfSG.

- [FAQ zur Kurzarbeit/Kurzarbeitergeld](#) – Stand 15.01.2021 (Änderungen sind gelb markiert)
- Informationen auch auf der Webseite der [Bundesagentur für Arbeit](#).

2. Besonderheiten in der Abrechnung und Beantragung beim Kinderkrankengeld im Jahr 2021

Die Veröffentlichung über die Ausweitung des Kinderkrankengelds im Bundesgesetzblatt (BGBL) erfolgte am 18.01.2021. Rückwirkend zum 05.01.2021 ist die pandemiebedingte Ausweitung der Kinderkrankentage in Kraft getreten. Damit besteht ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf die verlängerte Zahlung von Kinderkrankengeld und auf das

Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V (pandemiebedingte Betreuung). Insofern können Versicherte rückwirkend für Zeiten ab dem 05.01.2021 das Kinderkrankengeld im Falle einer pandemiebedingten Betreuung beantragen.

Der Grund der pandemiebedingten Betreuung des Kindes soll der Krankenkasse auf geeignete Weise nachgewiesen werden. Hierzu kann die Krankenkasse eine **Bescheinigung der entsprechenden Einrichtung** verlangen (§ 45 Abs. 2a Satz 4 SGB V).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend plant nach Information der BDA (Presseberichte), auf seiner Homepage für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen Musterbescheinigungen zur Verfügung zu stellen.

[Fragen und Antworten zu Kinderkrankentagen und Kinderkrankengeld](#) vom Bundesministerium für Gesundheit, Stand 18.01.2021

3. Neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Die neue [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21.01.2021](#) ist am 27.01.2021 in Kraft getreten und ist befristet bis zum 15.03.2021. Die [FAQ zur Corona-Arbeitsschutzverordnung](#) geben Aufschluss über viele Details.

Das gilt jetzt schon:

- Es gelten die derzeitigen Arbeitsschutzregelungen fort:
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen; Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung, wo dies nicht möglich ist.
- In Kantinen und Pausenräumen muss ebenfalls der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
- Arbeitgeber müssen Flüssigseife und Handtuchspender in Sanitärräumen bereitstellen.
- Regelmäßiges Lüften muss gewährleistet sein.

Das gilt neu - zunächst befristet bis zum 15. März 2021:

- **Homeoffice** (§ 2 Abs. 4): Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Dadurch werden Kontakte am Arbeitsort, aber auch auf dem Weg zur Arbeit reduziert. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, das Angebot zu nutzen. Zwar enthält die Verordnung keinen einseitigen Anspruch des Arbeitnehmers, allerdings wird eine öffentlich-rechtlich wirkende Pflicht darauf

geschaffen, Arbeitnehmern mit „Bürotätigkeiten und vergleichbaren Arbeiten“ das Arbeiten in seiner Wohnung anzubieten. Diese Verpflichtung kann die zuständige Behörde mit Verwaltungszwang vom Arbeitgeber einfordern und ggf. eine Umsetzung im Wege einer einstweiligen Anordnung erzwingen. Der Arbeitnehmer ist demgegenüber nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen

- Regelungen zur **Mindestfläche von 10 Quadratmetern pro jeder im Raum befindlichen Person**, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen (§ 2 Abs. 5). Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, so hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Maßnahmen (insb. Lüftungsmaßnahmen, Abtrennungen) einen gleichwertigen Schutz sicherzustellen.

Eine Vorgabe zu Mindestflächen gab es für Betriebsstätten (Ausnahme: Einzelhandel) bislang weder im SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard noch in der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel. Bislang war das Kriterium in den Betrieben ein Mindestabstand von 1,5 m, welcher sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert. Es stellt sich die Frage nach einer wissenschaftlichen Begründung für die 10 Quadratmeter. Diese Vorgabe wird weiteren Organisationsaufwand in den Betrieben nach sich ziehen. Zu begrüßen ist, dass Abtrennungen und regelmäßiges Lüften weiterhin als Schutzmaßnahmen benannt werden, sollte die angegebene Mindestfläche von 10 Quadratmetern unterschritten werden.

- **Festlegung von kleinen Arbeitsgruppen** in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten (§ 2 Abs. 6). Reduktion der Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf. Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen.
- **Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2- Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken zu Verfügung zu stellen**, wenn
- die Anforderungen an die Raumbelagung nach § 2 nicht eingehalten werden können, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, oder
- wenn bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.
- Die Beschäftigten haben die Masken zu tragen.
- Die Verordnung enthält in § 4 eine Auflistung zu einsetzbarem Atemschutz.
-

Mit freundlichen Grüßen

Volker Tuchan

Geschäftsführer

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer e.V.



Marburger Str. 44
35390 Gießen
+49 641 932930
+49 641 9329333
info@lho-online.com
www.lho-online.com



[Impressum](#) | [Datenschutz](#)

Dieser Newsletter wurde verschickt an die E-Mail-Adresse info@lho-online.com. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr beziehen wollen, können Sie sich [hier](#) abmelden.